

Statuten der Schüler:innenorganisation

Name und Sitz

Art. 1 ¹Die Schülerschaft des Gymnasiums und der Fachmittelschule Lerbermatt organisiert sich in einer Schülerorganisation mit dem Namen Schüler:innenorganisation des Gymnasiums Lerbermatt (SO), gestützt auf Artikel 52 der Mittelschulverordnung (MiSV) und Artikel 32 des Schulreglements des Gymnasiums Lerbermatt.

² Ihre Kompetenzen und Aufgaben richten sich nach diesen Statuten.

Art. 2 Sitz der Schüler:innenorganisation ist das Gymnasium Lerbermatt in der Gemeinde Köniz. Die SO wird durch den Vorstand unter der Adresse: Vorstand Schüler:innenorganisation, Gymnasium Lerbermatt vertreten.

Zweck und Zielsetzung der SO

Art. 3 Sie nimmt die Interessen der Schülerschaft wahr und vertritt diese soweit möglich. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft, Schulleitung und Schulkommission.

Art. 4 Sie vermittelt der Schülerschaft Informationen zu Schul- und Bildungsfragen und führt bei Bedarf meinungsbildende Veranstaltungen und Umfragen durch. Über ihre Vertretung in der Lehrerkonferenz und an den Sitzungen der Schulkommission bringt sie die Anliegen und die Meinung der Schülerschaft ein.

Art. 5 Sie führt durch die Schulleitung vorgängig genehmigte Veranstaltungen für die gesamte Schülerschaft durch, wie sportliche und kulturelle Anlässe, Vorträge und Diskussionen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Jede Schüler:in der Lerbermatt ist automatisch Mitglied der SO. Jede Klasse bestimmt zu Beginn jedes Schuljahres je zwei Delegierte. Die Wahl wird durch die Klassenlehrkraft angeordnet. Der Klasse steht es frei, das anzuwendende Wahlprozedere festzulegen und über die Anwesenheit einer Lehrkraft zu entscheiden.

Art. 7 Es wird ein Mitgliederbeitrag von CHF 5.— pro Schuljahr erhoben. Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist grundsätzlich Pflicht. Bei Verhinderung der Teilnahme ist eine schriftliche Abmeldung an den Vorstand notwendig.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Gymnasium/FMS Lerbermatt. Ausgetretene Mitglieder werden durch eine Nachwahl ersetzt.

Organe

Art. 9 Die Organe der SO sind:
- Vorstand
- Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung

- Art. 10 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der SO.
- Art. 11 Pro Quartal findet mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Termine werden rechtzeitig der Schulleitung bekannt gegeben.
- Art. 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch einen Viertel der Delegierten oder durch den Vorstand in Absprache mit der Schulleitung einberufen werden.
- Art. 13 ¹Die Delegiertenversammlung greift Bedürfnisse, Ideen und Probleme aus der Schülerschaft auf und führt eine Diskussion im Plenum. Am Anschluss an eine Diskussion kann der Vorstand mit einfachem Mehr mit der Aufgabe beauftragt werden, bis zur nächsten Versammlung Anträge für Lösungen vorzubereiten.
- ²Die Delegiertenversammlung fasst mit einfachem Mehr Beschlüsse über die vorgebrachten und traktandierten Anträge. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- ³Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand.
- Art. 14 Die Delegierten sind verantwortlich, die anderen Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse über die Anträge, die Aktivitäten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu informieren.
- Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt diejenigen Mitglieder, die die Schülerschaft an den Lehrerkonferenzen mit Stimmrecht und an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme vertreten: bis zu sechs Mitglieder für die Lehrerkonferenz, zwei Mitglieder für die Sitzungen der Schulkommission (gem. Art. 32 Abs.3 des Schulreglements).
- Art. 16 Aus der Schulleitung und Lehrerschaft haben in der Delegiertenversammlung insgesamt maximal 6 Vertreter ein Beisitzrecht ohne Stimmrecht.
- Art. 17 Alle Schüler:innen haben das Recht, gegenüber der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen und diese persönlich zu vertreten. Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 18 Von den Delegiertenversammlungen wird zuhanden der Schülerschaft und der Schulleitung ein Protokoll erstellt.

Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Delegierten.
- Art. 20 Er setzt sich aus einer Präsident:in, einer Vizepräsident:in, einer Sekretär:in und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Präsident:in führt die Finanzen.
- Art. 21 Die in Art. 20 genannten Personen werden von der Delegiertenversammlung an der ersten Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Weitere Vorstandsmitglieder können auf vorgängigen schriftlichen Antrag eines Delegierten an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt werden.
- Art. 22 Der Vorstand koordiniert die gesamte Arbeit der SO und behandelt die laufenden Geschäfte.
- Art. 23 Er nimmt schriftliche Anträge von den Schüler:innen sowie den Delegierten entgegen und arbeitet Lösungsvorschläge aus.
- Art. 24 Ordentliche Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal pro Quartal statt. Es wird ein Protokoll erstellt.
- Art. 25 Pro Quartal findet zum Zweck des Informationsaustausches mindestens eine Sitzung mit der Rektor:in statt.

Art. 26 Die Schulleitung kann die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Probenplans vom Unterricht dispensieren.

Finanzen

Art. 27 Die finanziellen Mittel der SO bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und den Erlösen aus Anlässen, die die SO organisiert.

Art. 28 Die Einnahmen werden für die Verwirklichung der definierten Ziele eingesetzt.

Art. 29 Der am Ende des Schuljahres vorhandene Saldo-Betrag wird dem Schulfond des Gymnasiums Lerbermatt überwiesen und dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in finanziell schwieriger Lage.

Art. 30 Die Präsident:in verwaltet zusammen mit der Rektor:in und der Rechnungsführer:in Rechnungsführer die Geldmittel und führt Buch über Ausgaben und Einnahmen.

Art. 31 Jahresrechnung und Budget werden von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Art. 32 Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Schulleitung.

Schlussbestimmungen

Art. 33 Eine Statutenrevision kann mit einer Zweidrittelmehrheit an der Delegiertenversammlung erfolgen. Änderungen müssen von Schulleitung und Schulkommission genehmigt werden.

Art. 34 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung der Schulkommission und der Delegiertenversammlung in Kraft.

sig. Christina Frehner, Rektorin

sig. Bernhard Blank, Rektor

sig. Vanessa Guerrero, Präsidentin der Schülerorganisation

Köniz, 18.10.2023